

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetz über die Militärarbeitsstrafe und die Dienstordnung der Strafkompagnien**

**Roggenbach, Franz Xaver August von**

**[S.l.], 1850**

I. Einrichtung der Strafkompagnie und Geschäftskreis der Beamten  
derselben

**urn:nbn:de:bsz:31-14366**

## Dienstordnung der Strafkompagnien.

### I. Einrichtung der Strafkompagnie und Geschäftskreis der Beamten derselben.

#### §. 1.

Zur Aufsicht und Dienstleistung sind zu der Strafkompagnie aus der Linie befehligt:

- 1) 1 Hauptmann,
- 2) Die erforderliche Zahl von Oberleutnanten und Unterleutnanten,
- 3) 1 Oberfeldwebel,
- 4) die nöthige Zahl von Feldwebeln,
- 5) die erforderliche Zahl von Korporalen,
- 6) 1 bis 2 Tambours.

Außerdem sind derselben zugetheilt:

- 7) 1 oder mehrere Geistliche,
- 8) 1 Auditor,
- 9) 1 Arzt.

#### §. 2.

Die in die Strafkompagnie eingereichten Sträflinge werden in Korporalschaften von 10—15 Mann eingetheilt.

Je 2 Korporalschaften ist ein Feldwebel, je 2 Feldwebelschaften 1 Leutnant in der Regel vorgesetzt.

## §. 3.

Die Strafkompagnie steht zu dem Gouverne-  
ment, beziehungsweise der Kommandantur der Fe-  
stung, in welcher sie steht, in demjenigen Verhältniß,  
welches für die Truppenabtheilungen der Besatzung  
in dem Festungsreglement vorgeschrieben ist.

## §. 4.

Der Hauptmann ist der Kommandant der Kom-  
pagnie und steht derselben in disziplinarischer und  
ökonomischer Beziehung vor.

Ihm liegt, neben den ihm als Kompagniekom-  
mandanten im Allgemeinen zukommenden Pflichten,  
insbesondere ob:

- 1) nach den Arbeitsanforderungen der Genie-  
und Artillerie-Direktion des Places (§. 32)  
den Sträflingen passende Arbeiten anzuweisen,
- 2) die Behandlung der Sträflinge und deren  
Arbeiten zu überwachen.

## §. 5.

Zur Führung der ökonomischen Geschäfte der  
Kompagnie steht dem Kompagniekommandanten ein  
Verwaltungsrath zur Seite, welchem die gleichen  
Obliegenheiten und Befugnisse, wie den Verwal-  
tungsräthen der Truppenkörper, zukommen.

## §. 6.

Der Verwaltungsrath besteht aus:

- 1) dem Kompagniekommandanten,

- 2) dem ältesten Kompagnieoffizier,
- 3) dem Rechnungsführer.

Ist der älteste Kompagnieoffizier zugleich Rechnungsführer, so ist der Nächstälteste Mitglied des Verwaltungsraths.

#### §. 7.

Die Oberleutnante und Leutnante haben die ihnen nach den Dienstvorschriften als Zugskommandanten zukommenden Obliegenheiten in Bezug auf die ihnen unterstellten Feldwebelschaften, sowie die für die Kompagnieoffiziere vorgeschriebenen Verpflichtungen in Bezug auf die Strafkompagnie.

Insbesondere liegt ihnen die obere Beaufsichtigung ihrer Abtheilungen, sowie überhaupt größerer Sträflingsabtheilungen bei der Arbeit ob.

#### §. 8.

Einer von den der Kompagnie zugetheilten Oberleutnanten oder Leutnanten ist zugleich Rechnungsführer derselben, und hat den Dienst eines solchen nach den hierüber in den Dienstvorschriften gegebenen Bestimmungen zu versehen.

Der Oberfeldwebel ist hierbei sein Gehülfe.

#### §. 9.

Der Oberfeldwebel hat die ihm, als solchem, nach den Dienstvorschriften zukommenden Verpflichtungen und muß sich überdies den ihm von dem

Rechnungsführer übertragenen Verrichtungen unterziehen.

§. 10.

Die übrigen Unteroffiziere haben die ihnen nach den Dienstvorschriften als Kompagnieunteroffiziere und Kommandanten ihrer Feldwebelschaften und Korporalschaften zukommenden Obliegenheiten.

Dieselben haben überdies die Pflicht der Ueberwachung der Sträflinge bei der Arbeit nach den Anordnungen des Kompagniekommandanten.

§. 11.

Der Garnisonsprediger hat neben der Pastoration der Sträflinge durch Besuche bei denselben auf ihre moralische Besserung hinzuwirken.

§. 12.

Der zur Kompagnie befehligte Militärarzt hat neben der Behandlung der Kranken die Sträflinge in sanitätspolizeilicher Hinsicht zu überwachen und deshalb zeitenweise die Schlaf- und Arbeitsräume, sowie die Orte, wo die Sträflinge im Freien arbeiten, zu besuchen.

**II. Einstellung in die Strafkompagnie.**

§. 13.

Der zur Militärarbeitsstrafe Verurtheilte wird, sobald ihm das mit der Bestätigung versehene Urtheil eröffnet, beziehungsweise das Urtheil rechtskräftig